

# BETREUUNGSVERTRAG

über die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege



VERTRAGSVERSION: MAI 2025

## Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Im nachfolgenden Betreuungsvertrag wird die rechtliche Seite des Betreuungsverhältnisses, zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson verbindlich festgehalten, unabhängig davon wie das Betreuungsverhältnis finanziert wird.

Anträge zur Kostenbewilligung müssen separat beim Landkreis Wesermarsch gestellt werden. Auf folgender Homepage finden Sie:

- Den Antrag auf Kostenübernahme der Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Eine Vorlage zur Bescheinigung über ihr Arbeitsverhältnis, bei Berufstätigkeit
- Die Satzung des Landkreises Wesermarsch zur Förderung in der Kindertagespflege



<https://fuchs-wesermarsch.de/du-suchst-eine-kindertagespflegeperson/>

Sollten sich beim Ausfüllen des Vertrages Schwierigkeiten ergeben, wenden Sie sich gerne an die örtlichen Familien- und Kinderservicebüros im Landkreis Wesermarsch.

## Zu betreuendes Kind

Für das Kind, Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_, übernimmt die Kindertagespflegeperson die Betreuung.

## Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten des Kindes.

<b>Erziehungsberechtigte</b>	Person 1	Person 2
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ, Ort		
Tel. mobil		
Tel. privat		
Tel. dienstlich		
E-Mail		

<b>Kindertagespflegeperson</b>	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Tel. dienstlich	
E-Mail	

## Betreuungsort

Zutreffendes bitte ankreuzen. Die Betreuung des Kindes findet statt:

- in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson
- in der Wohnung der/des Erziehungsberechtigten des Kindes
- in anderen Räumen

(Adresse) \_\_\_\_\_

# 1. Betreuungszeiten und daraus resultierende Entgeltregelungen – Finanzierung der Kindertagespflege

## 1.1 Betreuungszeiten

Vor dem eigentlichen Betreuungsbeginn findet die sogenannte Eingewöhnungsphase statt. Die Eingewöhnung ist in der „Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“, unter „§ 3 – Betreuungszeiten (3)“, geregelt und richtet sich nach den Vorgaben des „Berliner Modells“.

Die Eingewöhnungszeit beginnt am (Datum) \_\_\_\_\_.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am (Datum) \_\_\_\_\_.

- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Das Betreuungsverhältnis endet zum \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Betreuungszeit umfasst \_\_\_\_\_ Wochenstunden und wird wie folgt festgelegt:

Zeiten	Betreuungsbeginn	Betreuungsende	Stunden	Die Kindertagespflegeperson bringt das Kind zusätzlich in eine andere Betreuung oder holt es dort ab
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Gesamtwochenstundenanzahl:				

- Der öffentliche Jugendhilfeträger ist Kostenträger der vereinbarten Betreuungszeiten. Diese sind **identisch** mit den tatsächlichen Betreuungszeiten.
- Der öffentliche Jugendhilfeträger ist Kostenträger der vereinbarten Betreuungszeiten. Diese sind **nicht identisch** mit den tatsächlichen Betreuungszeiten.

Es wurden folgende **zusätzliche Betreuungszeiten** vereinbart:

---



---



---



---



---

- Der öffentliche Jugendhilfeträger ist **nicht** Kostenträger der vereinbarten Betreuungszeiten.

## 1.2 Finanzierung der Betreuung

Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen. Es besteht, für die Erziehungsberechtigten, die Möglichkeit gemäß der Satzung des Landkreises Wesermarsch, einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Kindertagespflege zu stellen.

Vom öffentlichen Jugendhilfeträger gewährte Leistungen werden direkt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt.

Kosten für Betreuungszeiten, sowie Kosten durch zusätzlich vereinbarte Betreuungszeiten, die nicht vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen werden, sind von den Erziehungsberechtigten privat an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.

Für die **Betreuungszeiten**, die nicht vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert werden, wurde folgende pauschale Summe \_\_\_\_\_€/Betreuungsstunde/Betreuungstag vereinbart.

Für die **zusätzlichen Betreuungszeiten**, die nicht vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen werden, wurde folgende pauschale Summe \_\_\_\_\_€/Betreuungsstunde/Betreuungstag vereinbart.

Für die sogenannte **Eingewöhnungsphase**, die nicht vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert wird, wurde folgende pauschale Summe \_\_\_\_\_€ vereinbart.

Sind von den Erziehungsberechtigten privat zu zahlende Beträge zu entrichten, sind diese spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Zu zahlen ist der Betrag durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## 2. Vergütungsregelung bei Fehlzeiten des Kindes

### 2.1 Kurze Abwesenheit

Für den Fall, dass das Kind bzw. die Erziehungsberechtigten vereinbarte Betreuungszeiten nicht nutzen (z.B. das Kind später gebracht wird/eher abgeholt wird), die Kindertagespflegeperson aber ihr Betreuungsangebot bereithält, wird eine Weiterzahlung des von den Eltern gezahlten Entgelts, unabhängig davon ob die Kindertagespflege vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziell unterstützt wird, in vollem Umfang vereinbart.

Zeiten durch Zuspätkommen der Erziehungsberechtigten oder der abholberechtigten Person(siehe **Anlage II**), am Ende eines Betreuungstages, sind mit \_\_\_\_\_€, je angefangene vierte Stunde, ebenfalls privat von den Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.

## 2.2 Längere Abwesenheit

Wird die Finanzierung der Kindertagespflege für ein Kind finanziell vom öffentlichen Jugendhilfeträger unterstützt, werden Fehltag des Kindes laut „Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, § 4 - Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen (11)“, bis zu sechs Wochen Abwesenheit im Kalenderjahr weitergezahlt. Überschreitet das zu betreuende Kind diese Fehltag, werden diese privat von den Erziehungsberechtigten gezahlt. Hierbei gelten die bereits unter **Abschnitt 1.2** vereinbarten pauschalen Summen.

## 3. Vergütungsregelung bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson reicht monatlich Stundennachweise beim öffentlichen Jugendhilfeträger des Landkreises Wesermarsch ein. Die Stundenzettel werden zuvor den Erziehungsberechtigten zur Unterschrift und Prüfung der Richtigkeit vorgelegt. Wird die Betreuung des Kindes durch Krankheit, Besuch einer Fortbildung oder anderer Gründe, von der Kindertagespflegeperson nicht geleistet, werden die pauschalen Kostenbeiträge, der nicht geleisteten Stunden, nicht an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.

## 4. Betreuungsfreie Tage und Vertretung

Die Kindertagespflegeperson teilt den Erziehungsberechtigten die planbaren betreuungsfreien Tage bis zum \_\_\_\_\_ für das folgende Kalenderjahr in schriftlicher Form einer Jahresübersicht mit.

Für den Vertretungsfall werden folgende Absprachen getroffen:

---

---

---

---

---

---

## 5. Änderungsmitteilungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich Änderungen über das Betreuungsverhältnis dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich bzw. so bald wie möglich mitzuteilen.

Änderungen können beispielsweise sein:

- Geänderte Betreuungszeiten
- Kündigung oder Aufhebung des Vertrages
- Längerfristige Abwesenheiten
- Verändertes Einkommen
- ...

Änderungen bedürfen der Schriftform.

## 6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Ist das Betreuungsverhältnis befristet, bedarf es keiner ausdrücklichen Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraums.

### 6.1 Kündigungsfrist

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und kann von jeder Vertragspartei, mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, zum Monatsende gekündigt werden.

Wird ein Kind nicht bis zum Ende der Kündigungsfrist betreut, aber die Kindertagespflegeperson stellt ihre Betreuungsleistung weiterhin bis zum Ende der Kündigungsfrist zur Verfügung, wird Folgendes vereinbart:

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet zum Ausgleich von Einkommensausfällen der Kindertagespflegeperson für das festgelegte Betreuungsentgelt aufzukommen. Das Betreuungsentgelt entspricht den vereinbarten pauschalen Summen aus **Abschnitt 1.2**.
- Sollte der Betreuungsplatz zwischenzeitlich anderweitig vergeben werden, endet die Zahlung mit dem Tag der Neubesetzung.
- Gleiches gilt, sofern die Kündigung nach Vertragsabschluss aber vor Beginn der Betreuung erfolgt.
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 6.2 Kündigung durch Aufhebungsvertrag

Alternativ kann das Betreuungsverhältnis jederzeit mit einem Aufhebungsvertrag beendet werden.

### 6.3 Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe sofort ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beider Vertragsparteien möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 7. Haftung und Aufsichtspflicht

Gemäß § 832 BGB übernimmt die Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht des ihr vertraglich zugeordneten Kindes, sobald die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte das Kind aktiv übergeben haben. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet sie entsprechend.

Aufgrund der übernommenen Aufsichtspflicht hat die Kindertagespflegeperson eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen, die diese Tätigkeit mitversichert oder ausschließlich versichert.

- Die Kindertagespflegeperson hat zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Kindertagespflegeperson hat keine zusätzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen und haftet mit dem eigenem Vermögen.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet sobald das Kind aktiv an eine(n) Erziehungsberechtigte(n) oder eine „bring- und abholberechtigte Person“ (siehe **Anlage II**) übergeben wurde.

## 8. Grundsätze und Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

### 8.1 Konzept

Die Erziehungsberechtigten haben das Konzept der Kindertagespflegeperson, ihre Einrichtung betreffend, gelesen und erklären sich mit den dort genannten Rahmenbedingungen einverstanden.

### 8.2 Bring- und Abholzeiten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Verzögerungen oder unvorhersehbare Fehlzeiten des Kindes, sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich bzw. so bald wie möglich mitzuteilen.

### 8.3 Zusätzliche Kosten bei Krankmeldung

Bleibt das Kind der Kindertagespflegestelle spontan fern, beispielsweise aufgrund von Krankheit, muss es am selbigen Tag bis spätestens \_\_\_\_\_ Uhr abgemeldet werden.

Bestehen Vereinbarungen über zusätzliche Tageskosten, die von den Erziehungsberechtigten privat an die Kindertagespflegeperson zu zahlen sind, wie beispielsweise Kosten für Mahlzeiten,

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,

- müssen diese im Falle der Abwesenheit des Kindes trotzdem am Tag der Krankmeldung gezahlt werden. Besteht daraufhin eine längerfristige Abwesenheit des Kindes sind die Erziehungsberechtigten von den weiteren Tageskosten befreit.
- müssen diese im Falle der Abwesenheit des Kindes trotzdem gezahlt werden auch bei längerfristiger Abwesenheit.
- müssen diese nicht gezahlt werden.
- Wird die Krankmeldung des Kindes versäumt, sind bereits entstandene Tageskosten an die Kindertagespflegeperson zu zahlen; bis die Abmeldung des Kindes nachgeholt wurde.

### 8.4 Einmalige Kosten

Entstehen einmalige Kosten für Ausflüge, Eintrittsgelder, Fahrtkosten und dergleichen, sind diese von den Erziehungsberechtigten, bei Anmeldung des Kindes, zur Aktion, zu zahlen. Kann das Kind spontan aus unvorhergesehenen Gründen nicht an einer bereits bezahlten Aktion teilnehmen erfolgt keine Rückerstattung der Kosten durch die Kindertagespflegeperson.

### 8.5 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich der Kindertagespflegeperson folgende Informationen mitzuteilen:

- Änderungen der familiären Verhältnisse (Trennungen, Trauerfall,...)
- Änderungen des gewohnten Umfeldes des Kindes (Umzug, Auszug durch eine Person, Trauerfall,...)
- medizinische Maßnahmen wie z.B. Impfschutz
- Chronische Erkrankungen des Kindes
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes
- 
- 

### 8.6 Ausstattung

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die unter **Anlage III** aufgeführten Materialien und Ausstattungsgegenstände regelmäßig/passend mitzubringen.

## **9. Grundsätze und Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson**

### **9.1 Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis**

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum \_\_\_\_\_. Die Erziehungsberechtigten werden über eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf der Gültigkeit informiert. Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kindertagespflegeperson die Pflegeerlaubnis, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, entzogen oder zeitlich beendet wird. Die Kindertagespflegeperson informiert die Erziehungsberechtigten umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

### **9.2 Wahren von Kinderrechten**

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung, sowie die Aufsichtspflicht, des ihr anvertrauten Kindes, während der Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

### **9.3 Partizipation**

Das Kind wird von der Kindertagespflegeperson gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt (Partizipation).

### **9.4 Kenntnisse der „Ersten Hilfe“**

Die Kindertagespflegeperson verfügt stets über einen aktuellen Nachweis über Kenntnisse zur „Ersten Hilfe“ bei Säuglingen und Kleinkindern.

### **9.5 Dokumentationspflicht**

Die Kindertagespflegeperson ist laut NKiTaG § 4 (1) verpflichtet den Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes regelmäßig zu beobachten, zu reflektieren und in einer von ihr bestimmten Dokumentationsform, welche ebenfalls die sprachliche Kompetenzentwicklung des Kindes berücksichtigt, zu dokumentieren.

### **9.6 Ernährung in der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind, während der Betreuungszeit, eine gesunde und ausreichende Ernährung erhält, auch wenn Nahrungsmittel über einen Dienstleister bezogen werden. Ernährungsvereinbarungen und Unverträglichkeiten, sowie weitere Gesundheitsmaßnahmen regeln die **Anlage IV** und **Anlage V** des Vertrages.

### **9.7 Fortbildungspflicht**

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet jährlich Fortbildungen zu absolvieren.

### **9.8 Krankmeldung der Kindertagespflegeperson**

Kann die Kindertagespflegeperson aufgrund einer Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Gründe kurzfristig keine Betreuung für das Kind übernehmen, teilt die Kindertagespflegeperson dies unverzüglich bzw. so bald wie möglich den Erziehungsberechtigten mit.

### **9.9 Allgemeine Hygiene und Lebensmittelhygiene**

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich die Räumlichkeiten der Kindertagespflege sauber zu halten und die Grundsätze der Lebensmittelhygiene gemäß der Lebensmittelhygiene-Leitlinie des Bundesverbandes für Kindertagespflege einzuhalten. Außerdem lässt sich die Kindertagespflegeperson regelmäßig in sogenannten Hygienefolgebelehrungen unterweisen.

## 10. Gesundheitsmaßnahmen

### 10.1 Impfschutz

Laut Infektionsschutzgesetz hat die Kindertagespflegeperson zu prüfen, ob ein ausreichender Masernschutz bei dem zu betreuenden Kind besteht. Der Impfausweis ist dementsprechend im Original von den Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Impfausweis wurde der Kindertagespflegeperson entsprechend vorgelegt:

- JA
- NEIN

Bei JA:

Datum der Impfung: \_\_\_\_\_ Name des Arztes: \_\_\_\_\_

Bei NEIN:

Begründung: \_\_\_\_\_

---

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich dazu, dass die Impfung zum nächst möglichen Zeitpunkt durchgeführt wird. Eine erneute Vorlage des Impfausweises wird vereinbart für den:

Datum: \_\_\_\_\_.

Wird der Kindertagespflegeperson kein gültiger Impfnachweis vorgelegt oder der Impfnachweis ist in einer ihr fremden Sprache ausgestellt, muss die Kindertagespflegeperson dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Eine Betreuung des Kindes ohne einen ausreichenden Impfnachweis ist nicht möglich. Zahlungsverpflichtungen bleiben dennoch bestehen!

### 10.2 Medikamente

Die Gabe von Medikamenten sollten grundsätzlich nur von den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. In Ausnahmefällen (z.B. im Notfall) und mit schriftlicher Anweisung eines Arztes, kann die Kindertagespflegeperson dem zu betreuenden Kind ein Medikament verabreichen. Vor der Gabe eines Notfall-Medikamentes, muss eine Unterweisung durch einen Arzt erfolgt und schriftlich dokumentiert worden sein. Des Weiteren benötigt die Kindertagespflegeperson eine Vollmacht der/des Erziehungsberechtigten über die Erlaubnis der Gabe des Medikamentes. ( Siehe **Anlage VI**)

### 10.3 Erkrankungen

Ist eine Betreuung des Kindes aufgrund einer **akuten Erkrankung** nicht möglich, muss die Kindertagespflegeperson umgehend informiert werden.

Liegt eine **ansteckende Erkrankung, Infektion oder ein Befall durch Schädlinge oder Parasiten** vor, muss die Kindertagespflegeperson ebenfalls unverzüglich darüber informiert werden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich dazu, anonymisiert, die Erziehungsberechtigten der anderen zu betreuenden Kinder, und weitere Kontaktpersonen mit ihrer Einrichtung, umgehend über die Situation zu informieren.

Liegt bei dem Kind eine **übertragbare Krankheit** vor, muss diese ebenfalls der Kindertagespflegeperson mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 abs. 5 IfSG).

Als Richtlinie, für das Wiederkehren in die Kindertagespflegereinrichtung, nach einer Erkrankung des Kindes, der Kindertagespflegeperson oder der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen, gilt die Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen des RKI. Die Richtlinie ist dem Vertrag als **Anlage X** beigefügt.

## 11. Haus- und Hoftiere

- Die Kindertagespflegeperson hält keine Tiere
- In und an der Kindertagespflegestelle werden folgende Tiere gehalten:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass das Kind mit den aufgeführten Tieren in Kontakt kommt.

- JA
- Nein
- JA, mit Ausnahme von:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die im Haus lebenden Tiere zu einer regelmäßigen tierärztlichen Untersuchung zu bringen und frei von Parasiten und Krankheiten zu halten.

## 12. Schweigepflicht und Datenschutz

### 12.1 Allgemeine Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich über den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren, sowie über Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Informationen zum Wohle des Kindes und für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen, sowie, wenn sich das Kind in einer Gefahr befindet, müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch über die Zeit des Betreuungsverhältnisses hinaus, bzw. nach bereits eingetretenem Vertragsende.

### 12.2 Datenschutz

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes hat die Kindertagespflegeperson die Verpflichtung Personen- und Gesundheitsdaten zu erheben, aufzubewahren und ggf. dem zuständigen Gesundheitsamt weiterzugeben. Darunter fallen: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mailadresse.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Tätigkeit und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten. Nach Beendigung des Vertrags werden die Daten unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, wie z.B. Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt.

**Alle erhobenen Daten, sowie Film-, Foto-, und Tonaufnahmen, muss die Kindertagespflegeperson gemäß Art. 6 DGSVO besonders schützen.**

### 12.3 Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Die Kindertagespflegeperson ist verantwortlich für die Verwendung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Die Rahmenbedingungen für die Verwendung solcher Aufnahmen werden im Vertrag, **Anlage VII**, vereinbart.

### 13. Vereinbarungen

Die Erziehungsberechtigten sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Das Kind im eigenen PKW mitnehmen   | <input type="checkbox"/> Mit dem Kind öffentlich Verkehrsmittel nutzen |
| <input type="checkbox"/> Das Kind im Fahrrad oder Fahrradanhänger transportieren   | <input type="checkbox"/> Mit dem Kind eine Turnhalle aufsuchen         |
| <input type="checkbox"/> Mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten unternehmen (Spielplatz, Wald, Bauernhof, Wochenmarkt, Strand oder Ähnliches...) | <input type="checkbox"/>   |

Weitere Vereinbarungen siehe:

- Vollmacht ärztliche Behandlung **Anlage VIII**
- Aufsichtspflichtübertragung **Anlage IX**

### 14. Vertragsänderungen und -fristen

Änderungen der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen sind in gegenseitiger Rücksprache möglich, bedürfen jedoch der Schriftform.

Beide Vertragsparteien erklären, eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht und im Falle einer Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb weiterer drei Monate eingeklagt werden. Sollte dies nicht geschehen, verfallen die Ansprüche

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)(1)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)(2)

# Anlage I

## Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes, sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen könnten. Dazu gehört ebenfalls der aktuelle Gesundheitszustand des Kindes.

Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit, konkrete Termine und die Form des Austausches werden folgende Verabredungen getroffen:

---

---

---

---

---

Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (1)

---

Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (2)

---

Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson

## Anlage II

### Abholerlaubnis

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind zur Kindertagespflegeperson zu bringen bzw. abzuholen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefonnummer	Verhältnis zum Kind

Sollte die Kindertagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat sich diese Person mittels Lichtbildausweis auszuweisen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (1)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (2)

## Anlage III

### Ausstattung und Material

Für die Betreuung und die damit einhergehende bestmögliche Versorgung des Kindes in der Kindertagespflege ist es erforderlich regelmäßig/passend folgende Dinge, von den Erziehungsberechtigten für das Kind, mitzubringen:

<input type="checkbox"/> Windeln	<input type="checkbox"/> Sonnenhut (Nackenschutz)
<input type="checkbox"/> Feuchttücher	<input type="checkbox"/> (Winter) Mütze
<input type="checkbox"/> Ersatzkleidung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonnencreme	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gummistiefel	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Regenbekleidung	<input type="checkbox"/>

---

Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (1)

---

Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (2)

## Anlage IV

### Ernährung des Kindes

Das Kind \_\_\_\_\_ darf folgende Lebensmittel aufgrund von religiösen, kulturellen oder gesundheitlichen Gründen nicht zu sich nehmen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Das Kind hat folgende Allergien oder Unverträglichkeiten:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Reaktionen auf Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen, sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bei versehentlichem Verzehr dieser Lebensmittel und/oder Reaktionen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Kindertagespflegeperson hat die Wünsche und Maßnahmen, die Ernährung betreffend, zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich diese einzuhalten. Änderungen bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson

# Anlage V

## Gesundheitsmaßnahmen

Das Kind zeigt über die bereits genannten Nahrungsmittelallergien oder Unverträglichkeiten hinaus, weitere Reaktionen auf bestimmte Umwelteinflüsse:

- NEIN
- JA,  
auf \_\_\_\_\_

Folgende Reaktionen treten auf:

---

---

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

---

---

Die Kindertagespflegeperson hat die Maßnahmen, Unverträglichkeiten und Reaktionen darauf betreffend, zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich diese einzuhalten. Änderungen bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson

## Anlage VI

### Vollmacht Medikamentengabe

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

\_\_\_\_\_  
Name Erziehungsberechtigte(r)(1)  
Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_  
Name Erziehungsberechtigte(r)(2)  
Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte/r des Kindes:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Frau/Herrn

Name der Kindertagespflegeperson: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**dem oben genannten Kind, gemäß der vorliegenden ärztlichen Anweisung und durch den Arzt ermittelte Dosierung, folgende Medikamente/Heilmittel zu verabreichen.**

\_\_\_\_\_  
Medikament/Heilmittel

\_\_\_\_\_  
Dosierung

\_\_\_\_\_  
Verabreichungsintervall

\_\_\_\_\_  
Verabreichungszeitraum

\_\_\_\_\_  
Medikament/Heilmittel

\_\_\_\_\_  
Dosierung

\_\_\_\_\_  
Verabreichungsintervall

\_\_\_\_\_  
Verabreichungszeitraum

\_\_\_\_\_  
Medikament/Heilmittel

\_\_\_\_\_  
Dosierung

\_\_\_\_\_  
Verabreichungsintervall

\_\_\_\_\_  
Verabreichungszeitraum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte(r) (1)

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte(r)(2)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

-----  
**O hiermit Stimme ich der Bevollmächtigung zur Medikamentengabe/Heilmittelanwendung nach Einweisung und schriftlicher Dokumentation durch einen Arzt zu.**

\_\_\_\_\_  
Name der Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

## Anlage VII

### Einverständniserklärung zu Foto-, Ton- und Filmaufnahmen

- Ich/Wir möchten grundsätzlich nicht, dass Film-, Foto- und Tonaufnahmen vom Kind erstellt werden.
- Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem/unserem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke verwendet.

Interne Zwecke der Verarbeitung von Aufnahmen dürfen dabei sein:

- Entwicklungsdokumentation des Kindes
- Erinnerungsmappe/Erinnerungssammlung/Fotobuch für das Kind
- Die Aufnahmen meines Kindes dürfen in der Kindertagespflegestelle ausgestellt werden
- nach Rücksprache mit der Kindertagespflegeperson: zur Veröffentlichung in Printmedien wie beispielsweise Kirchenheft, Sportjournal, Gemeindeblatt, und dergleichen
- In der örtlichen Zeitung. Mir/Uns ist dabei bewusst, dass in der heutigen Zeit, Zeitungen wie beispielsweise die NWZ, parallele Veröffentlichungsstrukturen in Form von Onlineartikeln im Internet publizieren.
- Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung im Internet (WhatsApp-Status, Facebook, Instagram, TikTok, Homepage...) ohne Erkennung des Kindes
- Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung im Internet (WhatsApp-Status, Facebook, Instagram, TikTok, Homepage...) mit Erkennung des Kindes

Bei Einverständnis gilt:

Ich bin mir/Wir sind uns darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Kindertagespflegeperson jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind bereits Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies der Kindertagespflegeperson möglich ist.

---

Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (1)

---

Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten (2)

## Anlage VIII

### Vollmacht ärztliche Behandlung

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

\_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

Name Erziehungsberechtigte(r)(1)

Name Erziehungsberechtigte(r)(2)

Adresse: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte/r des Kindes:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Frau/Herrn

Name der Kindertagespflegeperson: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**In Notfällen eine ärztliche Behandlung des oben genannten Kindes zu veranlassen.**

\_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte(r) (1)

Erziehungsberechtigte(r)(2)

Ort und Datum

-----

**O hiermit stimme ich der Bevollmächtigung zur Veranlassung einer ärztlichen Behandlung in Notfällen zu**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name der Kindertagespflegeperson

Ort und Datum

-----

Name des (Kinder-)Arztes: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Name des Zahnarztes: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

## Anlage IX

### Übertragung der Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Ausflügen mit den Eltern

Hiermit übertrage ich \_\_\_\_\_ (Name der Kindertagespflegeperson)

\_\_\_\_\_ (Adresse)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum),

die mir aufgetragene Aufsichtspflicht, im Rahmen der Kindertagespflege, für das Kind:

Name \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geb.-datum \_\_\_\_\_

Für die Dauer des Aufenthalts für folgende Veranstaltung

\_\_\_\_\_ (Name der Veranstaltung)

\_\_\_\_\_ (Adresse)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Datum)

Auf folgende erziehungsberechtigte Begleitperson:

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geb.-datum \_\_\_\_\_

*Kopie des Personalausweises beifügen!*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift(en) der(s) Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson

# Fachbereich Gesundheitsmanagement

## Wiedenzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen



Region Hannover

(Empfehlungen gemäß: Robert-Koch-Institut / BZgA / Fachbereich Gesundheitsmanagement Region Hannover)

Erkrankung bei Kind oder Personal	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht gemäß § 34 IfSG
Borkenflechte Impetigo contagiosa	2 – 10 Tage	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie; bei eiternden Hautveränderungen unter der Therapie erst nach deren Abklingen; ohne Antibiotikatherapie nach Abheilung	Nein	Ja
Durchfall oder Erbrechen Infektiöse Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren	1 – 10 Tage je nach Erreger	48 Std. nach Abklingen der klinischen Symptome	Nein	Ja, nur bei 2 und mehr Fällen
EHEC-Enteritis Spezielle Durchfallerkrankung	2 – 10 Tage	Nach Absprache mit Gesundheitsamt	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Haemophilus influenza Typ b-Meningitis (Hib)	Vermutlich 2 –4 Tage	Nach klinischer Genesung, frühestens 24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Keuchhusten Pertussis	6 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn einer Antibiotikatherapie; ohne Antibiotikatherapie erst nach 21 Tagen	Bei Symptomen nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Kopfläuse	Keine Inkubationszeit Vermehrung im Kopfhaar nach ca. 3 Wochen	<u>Empfehlung:</u> schriftliche Bescheinigung der Sorgeberechtigten oder des Arztes, dass eine Behandlung inkl. Wiederholungsbehandlung korrekt eingeleitet wurde	Nein	Ja
Krätze Scabies	2 – 6 Wochen	Direkt nach Behandlung mit einer Antiscabiescreme, bzw. 24 Std. nach Einnahme von oraler Antiscabietherapie <b>Achtung bei Scabies crustosa andere Maßnahmen!</b>	Nein, aber Behandlung empfohlen	Ja
Lungen-Tuberkulose Offen	6 – 8 Wochen	Eine Wiedenzulassung wird von den behandelnden Ärzt*innen geprüft und festgelegt	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Masern	7 – 21 Tage	Nach ärztl.- Beurteilung der vorliegenden Infektions- oder Ansteckungsgefahr ab dem 5. Tag nach Auftreten des Exanthems möglich	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Meningokokken- Meningitis	2 – 10 Tage	Nach klinischer Genesung, frühestens 24 Std. nach Beginn einer Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Orthopockenviren (Affenpocken)	1 – 21 Tage	Nach Abklingen der Symptome + alle Hautläsionen abgeheilt + keine Krusten mehr , frühestens 21 Tagen nach Symptombeginn	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Abklingen der Symptome; jedoch frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Scharlach Streptokokken-pyogenes-Infektion	1 – 3 Tage	24 Std. nach Beginn einer Antibiotikatherapie und Abklingen der Symptome; <u>Ohne Antibiotika:</u> Frühestens 24 Std. nach Abklingen der spezifischen Symptome	Nein	Ja
Virushepatitis A	2 – 7 Wochen	2 Wochen nach Auftreten klinischer Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus, Hygienekompetenzen beachten	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Virushepatitis E	2 - 9 Wochen	Nach klinischer Genesung	Nein	Ja
Windpocken Varizellen	8 – 28 Tage	Bei unkompliziertem Verlauf 1 Woche nach Erkrankungsbeginn und vollständige Verkrustung aller bläschenförmigen Hautläsionen.	Ja, wenn kein ausreichender Impf- oder Immunstatus vorhanden	Ja

# Fachbereich Gesundheitsmanagement

## Wiedenzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen



Region Hannover

Erkrankung <small>bei Kind oder Personal</small>	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht gemäß § 34 IfSG
Adenovirus – Bindehautentzündung (sehr selten)	5-12 Tage	Nach ärztlichem Urteil	Nein	Ja, nur bei 2 und mehr Fällen Nur wenn es im Konjunktivalabstrich nachgewiesen wurde
Coronavirus	3 – 5 Tage	3-5 Tage und deutliche Besserung der Symptomatik	Nein	Nein
Fieber > 38,5°C		24 Stunden fieberfrei	Nein	Nein
Hand-Mund- Fuß Krankheit	4 – 7 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Influenza („Grippe“)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Beginn des Ausschlags	Nein	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein

Meldepflicht gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (besteht bereits bei Verdacht!)

Keine Meldepflicht gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz

**Folgende Infektionserkrankungen gemäß § 34 IfSG unterliegen besonderen Auflagen:**

Cholera, Diphtherie, Paratyphus, Pest, Polio, Shigellose, Typhus, Virales hämorrhagisches Fieber